

# SächsKRG II (2008)

## Gesetz

### über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG)

Vom 20. Januar 1994

Rechtsbereinigt mit Stand vom 25. November 2007

**Änderungen rot: Entwurf der Staatsregierung  
Sächsischer Landtag DS 4/10733, 19.12.2007**

Anregungen blau: Vogt

revidiert 04.04.2008

im Ergebnis der Anhörung vom 03.04.

im Sächsischen Landtag

Der Sächsische Landtag hat am 17. Dezember 1993 das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Präambel**

In der Überzeugung, daß die Freiheit des geistigen Lebens und die Freiheit der Künste Ausdruck der 1989 friedlich errungenen Freiheit der Bürger Sachsens sind und für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft unverzichtbar bleiben,

im Bewußtsein, wieviel Sachsen der gewachsenen Vielfalt und Offenheit seiner Regionen verdankt, die in Zeiten des Übergangs einer Sicherung des kommunalen Gestaltungsspielraums bedürfen,

in der Erkenntnis, daß nach Abschluß der Übergangsförderung Kultur gemäß Artikel 35 Einigungsvertrag eine ergänzende Förderung kommunaler kultureller Einrichtungen und Maßnahmen auf landesgesetzlicher Grundlage zur Herstellung neuer, finanzierbarer Organisations- und Leistungsstrukturen unverzichtbar ist,

in der Erwartung, daß die Kulturräume bürgernahe, effiziente und wandlungsfähige Strukturen schaffen und, mit Blick auf Sachsens Stellung in Europa, insbesondere innovative, zeitgenössische und auf die jüngste Generation bezogene Kunstvorhaben unterstützen,

*Begründung: Der Freistaat Sachsen unternimmt in vielen Bereichen erhebliche Anstrengungen, um seine Position im Wettbewerb der Regionen Europas systematisch zu verbessern. Dieser Anspruch sollte mit aller Selbstverständlichkeit auch für die Kultur gelten und verdient daher explizite Nennung ("mit Blick auf Sachsens Stellung in Europa") als Grundlage für eine primär qualitative Orientierung des SächsKRG II (2008).*

*Die Aufgabenstellung des SächsKRG I (1994) war eine rettende. In schwierigen Zeiten (vgl. Ossenbühl I 2004) galt es, das kommunale Kulturerbe zu bewahren*

*und dafür passende Strukturen auszubilden. Die Aufgabenstellung des SächsKRG II (2008) hat sich nach der klaren Stellungnahme von Ossenbühl II (2008) für eine Perpetuierung des Gesetzes grundsätzlich gewandelt - es geht heute um die Zukunftsfähigkeit Sachsens und die Funktion der Kultur in diesem Prozeß. Dazu ist es erforderlich, den Kulturräumen eine klare Aufgabenstellung mit auf den Weg zu geben, aufgrund derer sie - nach jeweils eigenem Ermessen - eine Bewertung der bei ihnen eingereichten Förderanträge vornehmen können. Der systematische Ort hierfür ist die (dem SächsKRG ja ausdrücklich mitgegebene und nun entsprechend anzupassende) Präambel. Der reine Strukturansatz der alten Präambel genügt hierfür definitiv nicht, es sollten wenigstens drei Elemente genannt werden, die für den Weg Sachsens in die Zukunft von Wert sind:*

- *"Innovativität" ist die Grundaufgabe von Kunst, die jeweils individuelle Auseinandersetzung mit Werten und Problemen.*
- *"Zeitgenössisch" muß ausdrücklich genannt werden, da der Anteil lebender Autoren beispielsweise an den Konzertprogrammen eher beschämend ist und manche neuere Sparten wie Konzeptkunst, Neue Medien, Podcasting etc. von den Kulturräumen nur selten in den Blick genommen werden. Für Sachsens Zukunftsfähigkeit ist eine Gemeinschaftsanstrengung auf allen Ebenen nötig.*
- *"Auf die jüngste Generation bezogen": wer die Kindergarten- und Schulkinder, die Lehrlinge und Jugendlichen nicht für die Kunst begeistert, hat sie für immer verloren. Kulturelle Bildung ist aber derzeit eine personell wie inhaltlich unzureichend untersetzte Aufgabe innerhalb mancher Kulturraumförderung und kann sich gegenüber den Programmen für Kaufkräftige und Ältere praktisch nicht durchsetzen.*

*Die Nennung in der Präambel würde die drei Bereiche substantiell stärken. "Kunstvorhaben" ist ein Oberbegriff, es kann sich um Programme an Institutionen oder um Projekte handeln.*

beschließt der Landtag, ausgehend von den Artikeln 1 und 11 der Sächsischen Verfassung, das nachstehende Gesetz über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG).

## § 1

### **Bildung der Kulturräume**

(1) Zur Erhaltung und Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen werden ländliche Kulturräume als Zweckverbände gebildet.

(2) Es bestehen die ländlichen Kulturräume

1. **Vogtland-Zwickau**
2. **Erzgebirge-Mittelsachsen**
3. **Leipziger Raum,**
4. **Elbtal-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**
5. **Oberlausitz-Niederschlesien.**

(3) Mitglieder der ländlichen Kulturräume sind die Landkreise nach Maßgabe der **Anlage**. Sie sind zur Mitgliedschaft verpflichtet.

(4) Die Kreisfreien Städte Chemnitz, Leipzig und Dresden sind urbane Kulturräume; für sie gelten die Regelungen dieses Gesetzes mit Ausnahme von § 1 Abs. 1 - 3 und 5, § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 7.<sup>1</sup>

(5) Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, sind die gesetzlichen Regelungen für Zweckverbände auf die ländlichen Kulturräume anzuwenden.

## § 2

### Zielsetzung

(1) Im Freistaat Sachsen ist die Kulturpflege eine Pflichtaufgabe der Gemeinden und Landkreise.

(2) Der Kulturraum unterstützt die Träger kommunaler Kultur bei ihren Aufgaben von regionaler Bedeutung, insbesondere bei deren Finanzierung und Koordinierung. **Die ländlichen Kulturräume können in Anwendung der für Zweckverbände geltenden Vorschriften selbst Träger von Einrichtungen und Maßnahmen sein; die Entscheidung hierüber trifft der Kulturkonvent.**

(3) Der Kulturraum verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Er gibt sich eine Satzung. Die Satzung und eine Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

## § 3

### Sachlicher Geltungsbereich

(1) Nach diesem Gesetz werden kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung ~~sowie Musikschulen~~, unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform, auf Beschluß des Kulturkonventes nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel unterstützt.

*Begründung: Gerade Gesetzestexte sollten sprachlich stimmen. Musikschulen sind nach dem jetzigen Wortlaut des SächsKRG keine kulturellen Einrichtungen ("...werden kulturelle Einrichtungen ... sowie Musikschulen ... gefördert"). Richtig wäre es, den Passus ganz streichen, da die Zuständigkeit des SMWK inzwischen Tradition und eine Abgrenzung vom SMK nicht mehr vonnöten ist.*

*Alternative: "...einschl. Musikschulen".*

(2) Die Förderung ist, **außer bei experimentellen Vorhaben**, grundsätzlich von einer angemessenen Beteiligung der Sitzgemeinde an den Kosten der betreffenden Einrichtung oder Maßnahme außerhalb der Kreisumlage abhängig zu machen.

*Begründung: Eine Verweigerung des Sitzgemeindeanteils bei Vorhaben außerhalb des main streams (die gelegentlich auf Vorbehalte stoßen) läuft dem oben zur Präambel Ausgeführten zuwider. Diese Vorhaben sollten daher im Konfliktfall auf einer regionalen Ebene beurteilt und ermöglicht werden können.*

(3) Kulturelle Einrichtungen oder Maßnahmen haben für den Kulturraum in der Regel regionale Bedeutung, wenn ihnen

- a) für das Selbstverständnis und die Tradition der jeweiligen Region ein spezifischer, historisch begründeter Wert oder
- b) ein besonderer Stellenwert für Bewohner und Besucher der jeweiligen Region oder
- c) Modellcharakter für betriebliche Organisationsformen, insbesondere bei den Voraussetzungen für eine sparsame Wirtschaftsführung, oder
- d) eine besondere künstlerisch-ästhetische oder wissenschaftliche Innovationskraft zukommt.

Der Kulturkonvent entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Er kann eine Stellungnahme der zuständigen Fachstelle einholen.

(4) Förderfähig sind Personal- und Sachkosten, Bauunterhaltungs- sowie bei städtebaulich bedeutsamen, der Kunst dienenden Bauten, deren Personal- und Sachkosten nach diesem Gesetz förderfähig sind, Sanierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen. Auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Projekt- und institutioneller Förderung ist zu achten; in der Regel soll die Projektförderung ein Fünftel der Fördersumme umfassen. Für Projekte können bis zu fünfjährige Verpflichtungsermächtigungen ausgesprochen werden.

*Begründung Satz 2 NEU: Die Haushalte der Kulturräume haben nach 14 Jahren Arbeit teilweise eine bedenkliche Schiefelage zuungunsten der Projekte erreichen; die Förderung innovativer Ansätze ist aber eine genuine Aufgabe auch der Kommunen und kann nicht der Kulturstiftung des Freistaates alleine überlassen werden. Eine Soll-Regelung im Gesetz entfaltet keine (kommunalverfassungsrechtlich ev. problematische) Bindewirkung, stärkt aber die künstlerische Szene jenseits der etablierten Institutionen und macht damit den Freistaat gerade bei jenen Schichten attraktiver, um die derzeit der große Wettbewerb nicht nur der Länder der Bundesrepublik, sondern der Regionen Europas eingesetzt hat. Die ökonomischen Effekte einer Projektförderung sind im übrigen deutlich höher als bei institutionellen Förderungen.*

*Begründung Satz 3 NEU: Gerade anspruchsvolle Projekte erfordern erheblichen Vorlauf, der vom jetzigen Haushaltsgebaren der Kulturräume nicht abgebildet wird (und im übrigen auch durch die Kulturstiftung nicht ermöglicht werden kann). Dadurch entfällt gleichzeitig die Möglichkeit, auf bereits gesicherter Teilbasis weitere Drittmittel einzuwerben. Eine bis zu fünfjährige Verpflichtungsermächtigung ist gesetzlich zulässig, ihre Aufnahme ins SächsKRG wird für Projekte dringend empfohlen.*

**(5) Bei der Vergabe der Fördermittel sind die verschiedenen Kulturparten angemessen zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.**

## § 4

### Organe der ländlichen Kulturräume

- (1) Organe der ländlichen Kulturräume sind der Kulturkonvent, der Vorsitzende des Kulturkonventes und der Kulturbeirat.
- (2) Der Kulturkonvent nimmt alle Aufgaben des Kulturraumes wahr, soweit nicht der Vorsitzende des Kulturkonventes oder der Kulturbeirat zuständig sind. Zu den Aufgaben des Kulturkonventes gehören insbesondere der Erlaß der Satzung des Kulturraumes, die Feststellung des jährlichen Finanzbedarfes, die Finanzplanung, die Aufstellung der Förderliste, die Festsetzung der jährlichen Höhe der Kulturumlage, die Mittelverteilung und der Jahresabschluß.
- (3) Dem Kulturkonvent gehören die Landräte der Mitglieder des Kulturraumes als stimmberechtigte Mitglieder sowie **je für jedes Mitglied** zwei **vom** Kreistag gewählte Vertreter **sowie und** der Vorsitzende des Kulturbeirates als Mitglieder mit beratender Stimme an. Die Mitglieder des Kulturkonventes sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend. **Im Falle der Verhinderung werden die Landräte durch ihre Stellvertreter, die von den Kreistagen gewählten Mitglieder des Kulturkonventes durch vom Kreistag gewählte Vertreter und der Vorsitzende des Kulturbeirates durch seinen Stellvertreter vertreten.**

*Hinweis: es ist bei allen Überlegungen darauf zu dringen, daß eine geschlossene Systematik erreicht wird. Das Kulturraumgesetz operiert auf Kreisebene und lehnt sich an das KomZG an. Die Lasten werden durch Umlage von den Kreisen als Mitgliedern des Zweckverbandes getragen. Eine Mitwirkung der Städte im Konvent als gesetzliche Vorschrift ist daher nicht systemkonform. Im übrigen steht es den Kreistagen frei, Bürgermeister oder Oberbürgermeister in den Konvent zu wählen.*

*Sprachlicher Hinweis: in der Anhörung wurde angeregt, die Wortfügung „vom Kreistag“ durch den Plural „von den Kreistagen“ zu ersetzen. Es ist jedoch typisch für die Sprache von Gesetzen, das Singulare tantum einzusetzen, da das Institut Kreistag und nicht die konkreten Kreistage der Mitglieder gemeint ist.*

- (4) Die **von der Verfassung des Freistaates geschützten** Belange des sorbischen Volkes werden vertreten durch die Stiftung für das sorbische Volk. Sie erhält Sitz **und Stimmberechtigung/Stimmrecht [in den sorbischen Belangen nach Satz 1]** im Kulturkonvent Oberlausitz-Niederschlesien. **Die Stiftung wird durch ihren Direktor vertreten.**

*Begründung: Der Vorsitzende des Kulturraums Oberlausitz-Niederschlesien und der Direktor der Stiftung für das sorbische Volk haben sich am 01.04.2008 gegenüber anderen Alternativen grundsätzlich auf ein Votum für die Fassung des Regierungsentwurfes verständigt.*

*Das Kultursekretariat des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien teilte am 01.04. mit: „Sollten Sie diesem Vorschlag folgen können, würden wir es begrüßen, wenn über Ihre Stellungnahmen folgende Fragestellungen an den sächsischen Gesetzgeber mit der Bitte um Klarstellung herangetragen werden würde: 1.) Der Gesetzgeber möge sich befleißigen, entweder im Gesetzestext selbst oder aber in der Begründung zum Gesetzentwurf den unbestimmten Rechtsbegriff "der Belange des sorbischen Volkes" klarstellend zu definieren. 2.) Der sächsische Gesetzgeber möge sich ebenfalls befleißigen, die rechtliche Qualität eines Stimmrechtes im Sinne des § 4 Abs. 4 - sei es im Gesetzestext selbst oder in den Erläuterungen- näher zu definieren. 3.) Der sächsische Gesetzgeber möge im § 4 Abs. 4 die Vertretung der Stiftung für das sorbische Volk dahingehend konkretisieren, als diese durch ihren jeweiligen Stiftungsdirektor vertreten wird.“*

*Nach Auskunft des Stiftungsdirektors vom 04.04. ersuchen Konventsvorsitzender und Direktor um folgende Präzisierungen: (a) der Gesetzgeber möge in geeigneter Weise präzisieren, was unter „Belange des sorbischen Volkes“ bezogen auf den Kulturraum zu verstehen sei, (b) der Begriff „und Stimmrecht“ möge aus Gründen der Systematik an die Formulierung „stimmberechtigt“ in Abs. 3 angepaßt werden und nicht der neue, insofern unbestimmte Rechtsbegriff „Stimmrecht“ eingefügt werden, (c) der Direktor möge die Stiftung vertreten.*

*Hinweis: ob „Stimmrecht“ und „Stimmberechtigung“ Identisches meinen, sollte vom juristischen Dienst des Landtages geprüft werden. Im SächsKRG I (1994) hieß die nun strittige Formulierung „Sitz und Stimme“; von letzterer hat der Stiftungsdirektor in den vergangenen 14 Jahren nur Gebrauch gemacht, wenn die sorbischen Belange verhandelt wurden; insofern wäre jetzt auch die Formulierung „Stimmberechtigung in den sorbischen Belangen nach Satz 1“ denkbar.*

**(5) Die im Kulturkonvent vertretenen Landräte einigen sich bestimmen, wer von ihnen Vorsitzender des Kulturkonventes und wer sein Stellvertreter ist.** Der Vorsitzende des Kulturkonventes führt die laufenden Geschäfte des Kulturraumes und vertritt ihn nach außen.

(6) Für die Geschäftsführung des Kulturraumes richtet der Kulturraum ein Kultursekretariat ein. Es wird vom Vorsitzenden des Kulturkonventes geleitet. Die Aufgaben des Kultursekretariates sollen durch die Verwaltung desjenigen Mitgliedes des Kulturraumes wahrgenommen werden, dem der Vorsitzende des Kulturkonventes angehört. Der Kulturkonvent gewährt dafür einen angemessenen Ausgleich.

(7) Der Kulturkonvent beruft Kultursachverständige in den Kulturbeirat. Bei der Auswahl der Kultursachverständigen ist auf eine angemessene Vertretung aller Kultursparten, die im Kulturraum gefördert werden sollen, zu achten. Die zuständigen, im Kulturraum wirkenden regionalen und überregionalen Fachverbände und Fachstellen können dem Kulturkonvent Vorschläge für die Besetzung des Kulturbeirates unterbreiten.

(8) Die Mitglieder des Kulturbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(9) Der Kulturkonvent ist an die Entscheidungsvorschläge des Kulturbeirates nicht gebunden, er hat jedoch gegebenenfalls abweichende Entscheidungen schriftlich zu begründen und dem Kulturbeirat mitzuteilen.

(10) ~~Der Kulturbeirat wird in seiner Arbeit vom Kultursekretariat unterstützt.~~ Der Kulturbeirat nimmt unter fachlichen Gesichtspunkten auf der Grundlage der Präambel dieses Gesetzes zu den eingegangenen Förderanträgen Stellung. Er wird in seiner Arbeit vom Kultursekretariat unterstützt.

*Begründung: Zurückführung des Beirates auf seine originäre Aufgabe. Er soll nicht die Verwaltung ersetzen, sondern aufgrund eines vom Kulturkonvent verabschiedeten Punktesystems oder einem anderen Bewertungssystem jeden Antrag fachlich beurteilen und in eine Prioritätenliste überführen.*

*Ein solches Punktesystem könnte in der hier vorgeschlagenen Systematik der Präambel die Fragen umfassen:*

- *PLUS: ist das Vorhaben innovativ? (oder nur eine Replik?)*
- *PLUS: berücksichtigt es zeitgenössische Autoren? (oder ist es eher historisch orientiert?)*
- *PLUS: wendet es sich insbesondere an Kinder oder Jugendliche? (oder an ein traditionelles Publikum?)*
- *PLUS: leistet es einen Beitrag zur europäischen Verständigung?*
- *PLUS: mehrt es das Ansehen des Kulturraums im europäischen Vergleich? (oder ist es europäisch irrelevant?)*
- *PLUS: leistet es einen Beitrag zur Freiheit des geistigen Lebens? (oder sind in ihm keine Argumente für eine lebendige Auseinandersetzung mit aktuellen oder früheren Systemen zu erkennen?)*
- *PLUS: sind die Strukturen des Vorhabens bürgernah, effizient und wandlungsfähig? (oder werden hier nur vorhandene Strukturen weitergeführt?).*

*Der Katalog in § 2 Abs. 3 ist nur ein Ausschlußkatalog für die Bestimmung der regionalen Bedeutsamkeit. In ihm ist noch kein Positivkatalog enthalten. Es sollte Aufgabe der Kulturräume sein, über einen für ihre Nachhaltigkeitsplanung relevanten Positivkatalog zu debattieren. Aufgabe des Gesetzgebers ist es, den Kulturräumen hierfür Argumente an die Hand zu geben, die aus einer landesübergreifenden Perspektive Bestand haben.*

(11) Der Kulturbeirat kann, gegebenenfalls auch im Zusammenwirken mit den Kulturbeiräten anderer Kulturräume, Arbeitsgemeinschaften für einzelne Kultursparten bilden, die den Kulturbeirat bei dessen Arbeit unterstützen und dessen Beschlüsse vorbereiten. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften sind ehrenamtlich tätig.

(12) In künstlerischen Fragen können Mitglieder des Kulturbeirates und des Kulturkonventes nach Unterrichtung des Kulturkonventes den Sächsischen Kultursenat um Rat anrufen.

## § 5

### Organe der urbanen Kulturräume

(1) Die Aufgaben **der urbanen Kulturräume** werden von den Organen der Gemeinde wahrgenommen.

(2) Der Stadtrat soll **Kultursachverständige in** einen Kulturbeirat mit beratender Aufgabe berufen. § 4 Abs. 7 **Satz 2, Abs. 8, 9, 11, 12 gilt** entsprechend, **mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kulturkonvents der Stadtrat oder gemäß der Hauptsatzung der Stadt ein Ausschuß tritt.**

## § 6

### Sächsischer Kulturlastenausgleich

(1) Es wird ein Kulturlastenausgleich vorgenommen.

(2) **Der Freistaat Sachsen stellt den Kulturräumen zur Förderung der Kulturpflege Zuwendungen in vierteljährlichen Raten nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplanes sowie nach Maßgabe des Gesetzes über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2007 (SächsGVBL. S: 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze) (SächsGVBl. S. [einsetzen]) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens jedoch 86 700 000 EUR zur Verfügung. Bundeszuschüsse und sonstige Beiträge Dritter bleiben davon unberührt.**

(3) Durch die Erhebung einer Kulturumlage werden in den ländlichen Kulturräumen die Mitglieder des Kulturraumes an den Lasten der kulturellen Aktivitäten von regionaler Bedeutung angemessen beteiligt. **Der Beschluß des Kulturkonventes über die Festsetzung der Kulturumlage nach § 27 FAG in der jeweils geltenden Fassung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.**

(4) Bis zu zwei Prozent der Mittel nach Absatz 2 erhalten die Kulturräume unter Berücksichtigung der Höhe ihres zeitlich beschränkten besonderen Finanzbedarfs für Strukturmaßnahmen einschließlich damit verbundener Personalmaßnahmen, ~~und~~ für **künstlerische und wissenschaftliche Maßnahmen von überregionaler und gesamtsächsischer Bedeutung ~~oder~~ sowie** zur Verbesserung der Leistungs- und Infrastruktur. **Die Zuweisung der übrigen Mittel darf bei den einzelnen Kulturräumen**

30 Prozent der Summe des spezifischen Fehlbedarfs ~~Ausgaben oder der finanzwirksamen Aufwendungen~~ aller vom Kulturraum institutionell geförderten Einrichtungen und geförderten Maßnahmen nicht übersteigen und sie darf bei den ländlichen Kulturräumen nicht höher sein als das Zweifache der Kulturumlage.

*Begründung: Der Strukturfonds sollte spezifiziert werden; insbesondere sollte auf gesamtsächsische Vorhaben verwiesen werden.*

*Die Zuweisung von Landesmitteln für kulturelle Vorhaben sollte sich vorerst nur am Fehlbedarf orientieren, nicht am Gesamtbudget aller Einrichtungen und Maßnahmen. In Zeiten der Umstellung auf kaufmännische Buchführung, der Anerkennung ehrenamtlicher Zeitspenden etc. ergibt sich zwar in der Tat Handlungsbedarf, doch ist die Formulierung des Regierungsentwurfs hierfür nicht hilfreich. Die Problematik verlangt einen umfassenderen Lösungsansatz.*

Übersteigen die nach Absatz 2 bereitgestellten Mittel die Zuweisungen nach Satz 1 und 2, können mehr als zwei Prozent der Mittel nach Satz 1 vergeben werden. Das Nähere über die Zuweisungen regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ~~im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen~~ in einer Rechtsverordnung, insbesondere das Verfahren, den Verteilungsschlüssel und die Kriterien, nach denen Ausgaben oder finanzwirksame Aufwendungen der zur fördernden Einrichtungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

*Begründung: Die Befassung eines Finanzministeriums mit den inhaltlichen Kriterien für die Kulturförderung ist fachlich anspruchsvoll.*

*Ausdrücklich hingewiesen sei darauf, daß (1) umgekehrt das FAG in § 32 eine Mitwirkung des SMWK bei dessen Durchführungsvorschriften nicht vorsieht, obwohl der Kulturlastenausgleich eindeutig in die fachliche Kompetenz des SMWK fällt, (2) der gleiche § 32 FAG für die Mitwirkung des SMI nur ein einfaches „Benehmen“ vorsieht:*

### **FAG § 32 Durchführungsvorschriften**

Das Staatsministerium der Finanzen erlässt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern nach Anhörung des Beirates nach § 34.

*Alternative 1: ersetze „Einvernehmen“ durch „Benehmen“ und ergänze § 32 FAG durch „im Benehmen mit dem SMWK“.*

*Alternative 2: streiche „insbesondere ... werden“ und ergänze § 32 FAG durch „im Einvernehmen mit dem SMWK“.*

## **§ 7**

### **Kulturkasse**

(1) Zur Bewirtschaftung seiner Finanzmittel führt der Kulturraum eine Kulturkasse beim Vorsitzenden des Kulturkonventes.

(2) Für die Wirtschaftsführung der Kulturkasse gelten die Vorschriften über die Gemeindeführung und § 131 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen ( SächsGemO ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung wird von einem Mitglied des Kulturraumes wahrgenommen. Näheres bestimmt die Satzung des Kulturraumes.

## § 7a

### Stadt-Umland-Verhältnis

Der Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen und die Kulturstadt Chemnitz für die Region Chemnitz, der Kulturraum Leipziger Land und die Kulturstadt Leipzig für die Region Leipzig, der Kulturraum Elbtal-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und die Kulturstadt Dresden für die Region Dresden werden beauftragt, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Sächsischen Landtag Vorschläge für die künftige Gestaltung des Stadt-Umland-Verhältnisses unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Raumplanungsauftragstellungen zu unterbreiten.

*Begründung: Das Stadt-Umland-Verhältnis war bereits 1994 eines der zentralen Probleme der sächsischen Kulturlandschaft. Es war 1994 jedoch nicht möglich, auch dieses Problem einer Lösung zuzuführen. Die institutionelle Anstrengung des SächsKRG I mußte sich auf den Erhalt der Kultur im ländlichen Raum konzentrieren (faktisch waren die urbanen Kulturräume eher Mitnutznießer der SächsKRG-Strukturen und -Finanzierungsmodalitäten). Angesichts des derzeitigen Zeitdrucks, noch im Frühjahr 2008 eine mit der Kreisgebietsreform paßfähige Gestalt des SächsKRG II (2008) zu finden, muß das Stadt-Umland-Verhältnis auch diesmal zurückstehen. Es wäre jedoch falsch, dieses Problem nicht tatkräftig anzugehen und einer baldigen Lösung zuzuführen. Die im Entwurf der Staatsregierung enthaltene Evaluationsfrist von sieben Jahren würde den völlig überfälligen Problemen zu viel Zeit lassen; eine Dreijahresfrist erscheint zielführender. Gleichzeitig sollte die Initiative den Betroffenen überlassen und den Kulturräumen als Auftrag des Gesetzgebers mitgegeben und nicht einer eventuellen Verwaltungsvorschrift minderen Ranges überantwortet werden. Der ländliche und der urbane Raum müssen im Interesse des Gesamtlandes stärker aneinander herangeführt und von den gegenseitigen mentalen Stereotypen befreit werden; die Kultur kann hierbei als wichtiges Medium gemeinsamer und Inter-Aktion dienen.*

## § 8

### Rechtsaufsicht

Rechtsaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Soweit bei Rechtsaufsichtsmaßnahmen die Rechtsverhältnisse von Körperschaften des öffentlichen Rechts berührt sind, die der Rechtsaufsicht anderer Staatsministerien

unterstehen, ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium herzustellen.

## **§ 9**

### **Evaluation**

Im Abstand von jeweils sieben Jahren prüft die Staatsregierung, ob sich dies Gesetz im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung bewährt hat. Dabei sind die Sachgerechtigkeit der in diesem Gesetz geregelten Organisations- und Finanzstrukturen, die Anzahl und der Zuschnitt der Kulturräume sowie das Verfahren und die Kriterien zur Verteilung der Landesmittel an die Kulturräume zu untersuchen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem ~~Sächsischen~~ Landtag erstmals bis zum 31. Dezember 2015 zu berichten.

*Begründung: Wenn im SächsKRG stets von „Staatsministerium“ anstatt „Sächsischem Staatsministerium“ die Rede ist, sollte auch von „Landtag“ statt „Sächsischem Landtag“ die Rede sein.*

## **§ 10**

### **Übergangsbestimmungen**

[..]

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1994 in Kraft.

Dresden, den 20. Januar 1994

Der Landtagspräsident

Erich Iltgen

Der Ministerpräsident

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

## **Anlage zum Gesetz über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) <sup>VI</sup>**

### **1. Kulturraum Vogtland-Zwickau**

a) Landkreis Zwickau

b) Vogtlandkreis

### **2. Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen**

a) Erzgebirgskreis

b) Landkreis Mittelsachsen

**3. Kulturraum Leipziger Raum**

a) Landkreis Nordsachsen

b) Landkreis Leipzig

**4. Kulturraum Elbtal-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

a) Landkreis Meißen

b) Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

**5. Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien**

a) Landkreis Görlitz

b) Landkreis Bautzen